

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1994, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, LGBl. Nr. 91/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel dieser Verordnung wird die Wortfolge „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ durch die Wortfolge „Landwirtschaftskammer Steiermark“ ersetzt.*

2. *Im § 1 wird die Wortfolge „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ durch die Wortfolge „Landwirtschaftskammer Steiermark“ ersetzt.*

3. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„Die Durchführung der in den Anlagen 1 und 4 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Erlassung der Durchführungsbestimmungen, die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Anforderung der Landesmittel, die Verständigung der FörderungsempfängerInnen sowie die Kontrolle und die Vorlage des Verwendungsnachweises. Sofern die Maßnahmen der Anlage 1 über das EU-kofinanzierte ländliche Entwicklungsprogramm abgewickelt werden, erfolgt die Auszahlung an die Förderungswerber über die Agrarmarkt Austria (AMA).“

4. *Im § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Antragsentgegennahme“ folgende Wortfolge eingefügt:*

„ , bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung die Eingabe der Antragsdaten in die AMA-Datenbank“

5. *Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2006“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2013“ ersetzt.*

6. *§ 3 a Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Neufassung des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 3 a und der Anlagen 1, 2 und 3 ist mit 1. Jänner 2000 durch die Novelle LGBl.Nr. 104/1999 in Kraft getreten.“

7. *§ 3a Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Neufassung des Titels, des § 1, des § 2 Abs. 1, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1, des § 3 a und der Anlagen 1, 2, 3 und 4 durch die Novelle LGBl.Nr. _____ tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

8. *Anlage 1 lautet:*

„Anlage 1

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

übertragungsVONov

1. „Infrastrukturelle Einrichtungen“ (§ 7 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

- a) Ländliche Entwicklung - Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung)
- b) Ländliche Entwicklung - Energie aus Biomasse sowie andere Energiealternativen

2. „Agrarstruktur“ (§ 8 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

Nationales Bund-Land-Programm - Verbesserung der Flächenausstattung bäuerlicher Betriebe

3. „Betriebliche Maßnahmen“ (§ 9 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

- a) Ländliche Entwicklung - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Zuschuss/AIK)
 - Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen
 - Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen
 - Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
 - Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung
 - Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft
 - Gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen, von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlachtung, von Pflanzenschutzgeräten sowie Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen
 - Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung
 - Gartenbau; bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser, Errichtung von Folientunneln, Einrichtungen für die Speisepilzproduktion, Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern sowie Heizungsverbesserung und -umstellung, Beregnung und Bewässerung; Errichtung geschlossener Bewässerungssysteme
 - Obstbau; Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen
- b) Ländliche Entwicklung - Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
- c) Ländliche Entwicklung - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- d) Förderung im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF)
- e) Nationales Bund-Land-Programm - Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- f) Nationales- Bund-Land-Programm - Sparte Innovationen
- g) Ländliche Entwicklung - Erhöhung der Wertschöpfung forstlicher Erzeugnisse
- h) Ländliche Entwicklung Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor
- i) Landesmaßnahme - Landwirtschaftliche Bewässerungen

4. „Überbetriebliche Zusammenarbeit“ (§ 10 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes)

- a) Nationales Bund-Land-Programm - Sparte landtechnische Maßnahmen
- b) Nationales Bund-Land-Programm - Sparte Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau
 - Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft
 - Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau
 - integrierter Pflanzenschutz
- c) Nationales Bund-Land-Programm - Sparte Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung
- d) Landesmaßnahme - Qualitäts- und Gesundheitsprogramm für die landwirtschaftliche Tierhaltung (ausgenommen Ankaufsprämie)
- e) Ländliche Entwicklung - Erhöhung der Wertschöpfung forstlicher Erzeugnisse

- f) Ländliche Entwicklung - Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor
- g) Landesmaßnahme - Landwirtschaftliche Bewässerungen

5. „Soziale Maßnahmen“ (§ 11 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

Landesmaßnahme - Soziale Betriebshilfe

6. „Absatzförderung und Bevorratung“ (§ 12 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

Nationales Bund-Land-Programm - Sparte Vermarktung, Markterschließung und Ausstellungswesen sowie Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung

7. „Berufsausbildung- und -fortbildung“ (§ 14 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

- a) Ländliche Entwicklung - Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
 - Teilnehmerförderung
 - Veranstalterförderung
- b) Nationales Bund-Land-Programm - Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung
- c) Nationales Bund-Land-Programm - Sparte biologische Landwirtschaft (Bioverbände)
- d) Nationales Bund-Land-Programm - Beratungswesen, Investitionen und Sachaufwand
- e) Nationales Bund-Land-Programm - Sparte Bildungswesen
- f) Nationales Bund-Land-Programm - Sparte Kammereigene Bildungsstätten“

9. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. „Betriebliche Maßnahmen“ (§ 9 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

- a) Landesmaßnahme - Ankaufsprämie für weibliche Zuchtrinder
- b) Nationales Bund-Land-Programm - Futtermittelverbilligungsaktionen gemäß Sonderrichtlinien des BMLFUW im Zusammenhang mit Katastrophenereignissen (im Anlassfalle).

2. „Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte“ (§ 15 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

- a) Ländliche Entwicklung - Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten einschließlich Berggebieten.
- b) Ländliche Entwicklung - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen
- c) Ländliche Entwicklung - Agrarumweltmaßnahmen“

10. Anlage 3 lautet:

„Anlage 3

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. „Infrastrukturelle Einrichtungen“ (§ 7 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

Ländliche Entwicklung - Errichtung und Umbau von Forststraßen und Wasserstellen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung)

2. „Betriebliche Maßnahmen“ (§ 9 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

- a) Ländliche Entwicklung - Niederlassung von Junglandwirten
- b) Ländliche Entwicklung - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Zuschuss/AIK)
 - Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen, sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume
 - Innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen
 - Bauliche Investitionen im Bereich Almbauwerke einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Zufahrtswege

3. „Soziale Maßnahmen“ (§ 11 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

Landesmaßnahme - Gewährung von Notstandsbeihilfen

4. „Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte“ (§ 15 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes):

Ländliche Entwicklung - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

- Bereich Naturschutz
- Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Flurbereinigung
- Bereich wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

11. Anlage 4 d) lautet:

- „d) die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für die Schaffung, Ausstattung, Ausgestaltung, Verbesserung und Sanierung von Wohnraum und für den Ankauf von Wohnobjekten, die Versorgung mit Energie, die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und für den Einsatz von alternativen Energieformen (z.B. Biomasse, Sonnen-, Windenergie) sowie Fernwärme für die Beheizung von Wohnraum und/oder Warmwasserbereitung;“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann